



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
60-10-(2023-0671)

bearbeitet von:
Dfin Schwer DW 89970 | Hanna Zeiner

elektronisch erreichbar:
stephanie.schwer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Techno-
logie

per E-Mail: st4@bmk.gv.at

Wien, 25. Mai 2023

2023-0.337.511 - Änderung des Kraftfahrlniengesetzes - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zum gegenständlichen Entwurf der Novelle des Kraftfahrlniengesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

§33 (1b)

Beim Passus “Nach Ablauf von höchstens fünfzehn Jahren muss die Haltestelle jedenfalls neu festgesetzt werden.” Ist jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, dass sich der ganze Absatz gemäß dem ersten Satz nur auf die Erteilung einer neuen Kraftfahrlnienkonzession bezieht. Eine solche Neufestsetzung darf daher nur erfolgen, wenn ein Wechsel des Konzessionsinhabers erfolgt ist. Solange der Konzessionsinhaber gleichbleibt und nur eine bestehende Konzession verlängert wird, darf es keine Verpflichtung zur Neufestsetzung von Haltestellen geben. Andernfalls müssten bei den städtischen Verkehrsunternehmen bei sämtlichen Linien alle 15 Jahre die Haltestellen neu festgesetzt werden. Dies würde sowohl für die WL als auch für die Behörde einen massiv gestiegenen Arbeitsaufwand bedeuten.

Die verpflichtende Neufestsetzung wäre zumindest bei einem Wechsel des

Konzessionsinhabers nachvollziehbar, aber wenn der Konzessionsinhaber gleichbleibt und nur eine bestehende Konzession verlängert wird, wäre es sinnvoller auf einen Bedarf abzustellen (also auf Antrag des Berechtigten oder erforderlichenfalls von Amts wegen eine Überprüfung /Neufestsetzung vorzunehmen). Das starre Bestehen auf einer fixen Anzahl von Jahren nach deren Ablauf eine automatische verpflichtende Neufestsetzung stattzufinden hat, ohne jegliche sachliche Notwendigkeit, ist nicht nachvollziehbar.

§33 (2a)

Dieser Passus darf nur für Haltestellen gelten, die von nur einem Konzessionsinhaber genutzt werden. Wird ein und dieselbe Haltestelle von mehreren unterschiedlichen Konzessionsinhabern genutzt und diese Regelung angewendet werden, könnte andernfalls jeder einzelne davon, ohne sich mit den anderen Nutzern der Haltestelle zu verständigen, die Haltestelle für weitere von ihm betriebene Kraftfahrlinien nutzen. Dies kann im Extremfall zu einer völligen Überbelegung einer Haltestelle führen.

Wir ersuchen um Aufnahme der dargelegten Überlegungen in den aktuellen Gesetzesvorschlag und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen,



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär